

Waiselein nicht wollen vergessen / ihnen alles Guts erzei-
gen / und hiermit die schuldige Danckbarkeit an dem Ver-
storbenen beweisen.

Dagegen befehlen wir auch / daß des verstorbenen
Kirchen Dieners Wittfrau und Kinder im Abziehen von
dem bleibenden Vorrath der Pfarren / an Hausrath / Hö-
fen / und andern Gütern / so sie darinnen gefunden / oder
von den vorgehenden Vorfahren dazu bleiben verordnet und
gemacht / als wovon ein richtiges inventarium denen Kir-
chen Rechnungen beyzufügen ist / den Pfarren keines
Weges entwenden oder veruntreuen / noch die Güter obbe-
rührter Pfarr entziehen / und verändern / auf daß jeder-
man / alles was in seinem Aufziehen befunden / dasselbige
wiederum im Abziehen verlassen / und was nicht gefunden /
mit gutem Gewissen wiederum hinweg nehmen möge.

Das XIII. Capitel.

Examen des Catechismi mit den Knaben
und Mägdlein / so zum ersten zum heiligen Abendmahl
des HErrn zugelassen / und in Gegenwart der Kirchen
öffentlich sollen confirmiret und bestättiget werden.

Nachdem die Unterweisung der zarten Ju-
gend hoch vonnöthen / und das nach S.
Pauli Worten / Eph. 6. Daher auch
Gott ernstlich gebet / seine Rechte
und Gebot bey Kindern und Kindes
Kindern zu Herzen zu nehmen / und den Kindern zu schär-
fen / oftmals und viel sie darin zu üben und darvon mit ihnen
zu